

Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)

Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnement 56 Pfg. monatlich frei ins Haus, oder 60 Pfg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich M. 1.60 ohne Bestellgeld.
Redaktion und Expedition:
Baroneßstraße 3. Telefon: Amt Hansa, Nr. 1720.



Anzeigen: Die fünfspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Annahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.
Redaktion und Expedition:
Baroneßstraße 3. Telefon: Amt Hansa, Nr. 1720.

Ämtliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Wöchentliche Gratis-Beilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Bezugscheine werden von jetzt ab nur noch am Mittwoch jeder Woche ausgegeben. Die Bestandsfragebogen, die in jedem Falle ausgefüllt werden müssen, sind am Dienstag jeder Woche auf Zimmer 2 (Polizeiwache) des Rathauses abzuholen und am Mittwoch, ordnungsmäßig ausgefüllt, mit dem Bezugschein vorzulegen.

Falsche Angaben werden, wie aus dem Bestandsfragebogen ersichtlich, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft, worauf hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

Kinder werden zur Empfangnahme der Scheine nicht mehr zugelassen.

Schwanheim a. M., den 7. März 1918.

Der Bürgermeister: Diefenhardt.

Bekanntmachung.

Das Stroh- und Hafergeld kann auf der Gemeindekasse in Empfang genommen werden.

Schwanheim a. M., den 7. März 1918.

Der Bürgermeister: Diefenhardt.

Bekanntmachung.

Freitag, den 8. d. Mts., vormittags 11 Uhr, wird der Inhalt der Abortgrube der neuen Schule nochmals versteigert.

Schwanheim a. M., den 7. März 1918.

Der Bürgermeister: Diefenhardt.

Bekanntmachung.

Betr.: Pferdeaushebung.

Das bei Abnahme der Pferde nach § 21 der Pf.-A.-B. von den Pferdebesitzern zu stellende Zäunungsmaterial (Halfter und Trense) kann während des Krieges den bisherigen Besitzern zurückgegeben werden, wenn die Rückgabe bei der Aushebung vor dem Zivilkommissar ausdrücklich gewünscht wird.

Für die Rückgabe von Halfter und Trense werden 5 Mark, für die Halfter allein 2.50 Mark vom Kaufgelde abgezogen.

Da die Heeresverwaltung als Ersatz nur einfache Halfter stellen kann, müssen diejenigen Pferde, die etwa schwerer zu transportieren sind, die mitgelieferte Trense behalten.

Höchst a. M., den 25. Februar 1918.

Der Landrat: Klausner.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 7. März 1918.

Der Bürgermeister: Diefenhardt.

Anordnung

über Höchstpreise für Eier.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) wird für den Umfang des Kreises Höchst a. M. folgendes angeordnet:

§ 1. Erzeugerhöchstpreis.

Bei der Abgabe von Hühner-, Enten- und Gänseeiern durch die Erzeuger darf der Preis von 40 Pfg. (vierzig Pfennig) für das Stück nicht überschritten werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Eier, die zu Brutzwecken verkauft werden.

§ 2. Kleinhandelshöchstpreis.

Bei der Abgabe der im § 1 Abs. 1 dieser Anordnung erwähnten Eier durch die amtlich zugelassenen Abgabestellen an die Verbraucher darf der Preis von 45 Pfg. (fünfundvierzig Pfennig) für das Stück nicht überschritten werden.

§ 3. Strafvorschriften.

Die im § 1 und 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne der eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Eingehung der Eier, auf die sich die strafbare Hand-

lung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Höchst a. M., den 26. Februar 1918.

Der Kreisausschuß des Kreises Höchst a. M.:

Klausner, Landrat, Vorsitzender.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 5. März 1918.

Der Bürgermeister: Diefenhardt.

Anmeldung der Schulneulinge betr.

Die diesjährige Anmeldung der Schulneulinge findet am nächsten Dienstag, den 12. März, vormittags von 10—12 und nachmittags von 2—4 Uhr in der neuen Schule statt. Aufgenommen werden die Kinder, die bis zum 30. September d. Js. das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Anmeldung ist der Impfschein vorzulegen.

Schwanheim a. M., den 7. März 1918.

Der Rektor: Hartmann.

Die Vereinbarung für den endgültigen rumänischen Frieden.

Berlin, 6. März. (W. B.) Aus Bukarest wird vom 5. März gemeldet:

Im Schloß Bastea bei Bukarest wurde heute 7 Uhr nachmittags von den bevollmächtigten Vertretern der Vierbundmächte folgender Vertrag unterzeichnet:

„Beseitigt von dem gemeinsamen Wunsche, den Kriegszustand zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits zu beenden und den Frieden wieder herzustellen, sind die Unterzeichneten und zwar der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat Herr Richard von Kühlmann als Bevollmächtigter Deutschlands, der Minister des k. u. k. Hauses und des Äußeren Seiner k. u. k. apostolischen Majestät Geheimer Rat Oskar Graf Czernin von und zu Chudenitz als Bevollmächtigter Oesterreich-Ungarns, der Vizepräsident der Sobranje, Herr Dr. Montschiloff als Bevollmächtigter Bulgariens, Seine Hoheit der Großwesir Talaat Pascha als Bevollmächtigter der Türkei einerseits und Herr P. C. Argetoianu als Bevollmächtigter Rumäniens andererseits nach Prüfung ihrer Vollmachten dahin übereingekommen, daß, nachdem der zu Focsani am 9. Dezember 1917 unterzeichnete Waffenstillstandsvertrag am 2. März gekündigt und am 5. März 1918 um 12 Uhr mittags abgelaufen ist, vom 5. März 1918 mitteinachts an eine vierzehntägige Waffenruhe mit dreitägiger Räumungsfrist laufen soll. Zwischen den Unterzeichneten besteht vollkommene Uebereinstimmung darüber, daß innerhalb dieses Zeitraumes der endgültige Friede abzuschließen ist und zwar auf der Grundlage nachstehender Vereinbarung:

1. Rumänien tritt an die verbündeten Mächte die Dobrudscha bis zur Donau ab.
2. Die Mächte des Vierbundes werden für die Erhaltung des Handelsweges für Rumänien über Konstanza nach dem Schwarzen Meer Sorge tragen.
3. Die von Oesterreich-Ungarn geforderten Grenzberichtigungen an der österreichisch-ungarisch-rumänischen Grenze werden von rumänischer Seite grundsätzlich angenommen.
4. Ebenso werden der Lage entsprechende Maßnahmen auf wirtschaftliches Gebiet grundsätzlich zugestanden.
5. Die rumänische Regierung verpflichtet sich, sofort mindestens acht Divisionen der rumänischen Armee zu demobilisieren. Die Leitung der Demobilisierung wird gemeinsam durch das Oberkommando der Heeresgruppe Mackensen und die rumänische Oberste Heeresleitung erfolgen. Sobald zwischen Rußland und Rumänien der Friede wiederhergestellt ist, werden auch die übrigen Teile der rumänischen Armee zu demobilisieren sein, soweit sie nicht zum Sicherheitsdienst an der rumänischen Grenze benötigt werden.
6. Die rumänischen Truppen haben sofort das von ihnen besetzte Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie zu räumen.

7. Die rumänische Regierung verpflichtet sich, den Transport von Truppen der verbündeten Mächte durch die Moldau und Bessarabien nach Odessa eisenbahntechnisch mit allen Kräften zu unterstützen.

8. Rumänien verpflichtet sich, die noch in rumänischen Diensten stehenden Offiziere der mit dem Vierbunde im Krieg befindlichen Mächte sofort zu entlassen. Diesen Offizieren wird von seiten der Vierbundmächte freies Geleit zugesichert.

9. Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft. Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen. Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Buztea am 5. März. (Es folgen die Unterschriften.)

Deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 6. März. (W. B. Ämtlich.)

Weslicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Hefige Feuerüberfälle richtete der Feind gegen unsere Stellungen auf dem Nordufer der Ems. Ein flacker englischer Vorstoß bei Waassen wurde im Nahkampf abgewiesen. Beiderseits der Scarpe und in Verbindung mit eigenen erfolgreichen Erkundungen nördlich und südwestlich von St. Quentin lebte die Gefechtsstätigkeit auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In einzelnen Abschnitten Artilleriekampf. Sturmabteilungen drangen in der Gegend von Ornes in die französischen Gräben und brachten 28 Gefangene ein.

Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg.

Südlich vom Rhein-Marne-Kanal, im Thanner Tal und bei Altkirch rege Tätigkeit der Franzosen.

Osten:

Im Verfolg der von der finnischen Regierung erbetenen militärischen Hilfe sind deutsche Truppen auf den Aalands-Inseln gelandet.

Der Waffenstillstandsvertrag mit Rumänien ist von neuem formell unterzeichnet worden. Friedensverhandlungen schließen sich unmittelbar an.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Abendbericht.

Berlin, 6. März, abends. (W. B. Ämtlich.)
Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Die Landung auf den Aalands-Inseln.

Berlin, 6. März. (W. B. Ämtlich.) Ein zur Errichtung eines Etappenplatzes für die Hilfsaktion nach Finnland bestimmter Teil unserer Seestreitkräfte hat am 1. März nachmittags bei Ekeroe auf den Aalands-Inseln geankert.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Tagesbericht der Verbündeten.

Wien, 6. März. (W. B. Nichtamtlich.) Ämtlich wird verlautbart:

An der italienischen Front keine besonderen Ereignisse.

Der Waffenstillstandsvertrag mit Rumänien wurde formell unterzeichnet. Auf Grund desselben beginnen nunmehr die Friedensverhandlungen.

Der Chef des Generalstabes.

Die Mannschaft des „Seeadler“ gerettet.

London, 6. März. (W. B. Nichtamtlich.) Reuter. Die „Times“ melden aus Valparaiso: Ein gestern in Talcahuano angekommener Schooner, der von der Insel Paques kam, brachte 58 Offiziere und Mannschaften der Besatzung des deutschen Hilfskreuzers „Seeadler“, die vorher auf dem Schooner Fortuna bei der Insel Paquis Schiffbruch erlitten hatten, mit.